



Nichtraucherschutz in Gaststätten

Seit dem 1. August 2007 gilt in Baden-Württemberg das Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG), dessen Ziel es ist, Nichtraucher vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen. Der Gaststättenbetreiber ist dafür verantwortlich, dass er und auch seine Gäste die Regelungen des Nichtraucherschutzes beachten. Das bedeutet, dass der Gaststättenbetreiber bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die Regelungen dieses Gesetzes die erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, um Wiederholungen zu vermeiden.

Für Gaststättenbetriebe gelten folgende Regelungen (§§ 7 und 8 LNRSchG)

- In Gaststätten ist das Rauchen generell untersagt.
- Gaststätten sind alle Betriebe, die Getränke und/oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist, bspw. z.B. Restaurants, Kneipen, Bars, Clubs, Diskotheken, Straußwirtschaften, Imbisse mit festem Standort, vorübergehende Gaststättenbetriebe bei Veranstaltungen (bspw. in Sport- und Mehrzweckhallen).
- Im Eingangsbereich ist ein deutliches Hinweisschild auf das Rauchverbot erforderlich.

Ausnahmen:

Das **Rauchverbot gilt nicht** in folgenden Bereichen:

- **Bier-, Wein- und Festzelte sowie Außengastronomie** (Terrassen, Biergarten, Straßencafés) und **Gastronomie im Reisegewerbe**.
- **Nebenräume** (die Abgrenzung von Haupt- und Nebenraum richtet sich nach den konkreten örtlichen Verhältnissen, Fläche, Lage und Ausstattung der Räume), wenn diese
 - vollständig vom Hauptraum abgetrennt sind; Falt- oder mobile Trennwände genügen nicht; und diese
 - deutlich als Raucherraum gekennzeichnet sind (dies setzt voraus, dass die Hinweisschilder eine gewisse Mindestgröße haben und in gut lesbarer Schrift zu gestalten sind. Sie müssen auch so platziert werden, dass sie jedem potenziellen Gast beim Betreten der Rauchergasträume sofort ins Auge springen).
- **Nebenräume von Diskotheken**, wenn
 - sie einen vollständig abgetrennten Nebenraum ohne Tanzfläche haben,
 - der Nebenraum deutlich als Raucherraum gekennzeichnet ist und
 - nur Personen ab dem 18. Lebensjahr Zutritt zur Diskothek (insgesamt) haben.
- **Einraumgaststätten mit weniger als 75 m²**, wenn
 - sie keinen abgetrennten Nebenraum haben,
 - keine oder lediglich kalte einfache Speisen angeboten werden (z. B. belegte Brötchen, Butterbrezel, Sülzen, Dauerwurst, kalte Backwaren, Kekse),
 - Personen unter 18 Jahren der Zutritt verwehrt wird und
 - die Gaststätte deutlich gekennzeichnet ist: als Rauchergaststätte mit Zutrittsverbot für unter 18-Jährige.

(sh. hierzu weitere Ausführungen auf Seite 2)

Wird gegen den Nichtraucherschutz verstoßen oder Nichtraucher-/Raucherbereiche nicht ausreichend gekennzeichnet, müssen Betreiber/innen mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 €, bei wiederholten Verstößen bis zu 5.000 € rechnen (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 LNRSchG).

Einraumgaststätten – Rauchergaststätten

Voraussetzung für die Einrichtung von Rauchergaststätten

Einraumgaststätten, das heißt Gaststätten ohne abgetrennten Nebenraum bzw. Nebenräume, können sich unter den folgenden Voraussetzungen zu Rauchergaststätten deklarieren:

Größe:

Die Gastfläche, das heißt der Bereich, in dem Tische und Stühle für den Aufenthalt von Gästen bereitgehalten werden, darf nicht mehr als 75 m² umfassen. Die Gastfläche wird dabei ohne Theke, separatem Eingangs- und Garderobenbereich, Toiletten, u. ä. berechnet. Flächen, welche der Außenbewirtschaftung im Freien dienen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

Speisen:

Zulässig ist das Verabreichen von kalten Speisen einfacher Art, wie beispielsweise belegte Brote/Brötchen, Sandwiches, Butterbrezeln, kalten Frikadellen mit Salzgurken, kalte Kasseler, Sülzen mit Senf, Dauerwurst und andere kalte Räucherwaren, Salate, Käse, kalte gekochte Eier, einfaches kaltes Gemüse, kalte Backwaren, Konserven, Konfitüren, Salzgebäck, Kekse.

Nicht zulässig ist:

- Der Verzehr von (mitgebrachten) kalten Speisen, die vom Gast an Ort und Stelle z. B. in einer Mikrowelle selbst erwärmt werden.
- Der Verzehr von warmen Speisen, die von einem Service von außerhalb (z. B.: Pizzaservice) zum Verzehr an Ort und Stelle geliefert werden.

Zutritt:

Der Zutritt zu Rauchergaststätten ist nur für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gestattet.

Kennzeichnung:

Die Gaststätte muss am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätte gekennzeichnet sein (dies setzt voraus, dass die Hinweisschilder eine gewisse Mindestgröße haben und in gut lesbarer Schrift zu gestalten sind. Sie müssen auch so platziert werden, dass sie jedem potenziellen Gast beim Betreten der Rauchergasträume sofort ins Auge springen).

Shisha-Kosum:

Die oben genannten Voraussetzungen gelten (zuzüglich zu den Auflagen des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zum Umgang mit Wasserpfeifen in Betriebsräumen von bestehenden Gaststätten aus dem Jahr 2018) auch für Shisha-Bars, wenn diese überwiegend tabak- bzw. nikotinhaltige Shishas anbieten.